

TE OGH 2021/10/20 9Ob67/21z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.10.2021

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsrechtsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofräthen und Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Fichtenau, Hon.-Prof. Dr. Dehn, Dr. Hargassner und Mag. Korn in der Rechtssache 1. Dr. S***** H*****, vertreten durch Heger & Partner Rechtsanwälte in Wien, 2. Mag. A***** B*****, 3. Dipl.-Ing. K***** B***** beide *****, 4. Dr. B***** K***** 5. T*****, und 6. S*****, 2. bis 6. vertreten durch Pilz & Burghofer Rechtsanwalts GmbH in Wien, gegen die beklagte Partei G***** Gesellschaft m.b.H., *****, vertreten durch Dr. Amhof & Dr. Damian GmbH in Wien, und den Nebenintervenienten auf Seiten der beklagten Partei Ing. F***** |*****, vertreten durch Jeannee Rechtsanwalt GmbH in Wien, wegen 341.159,76 EUR sA, über den (richtig:) Revisionsrechts der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rechtsgericht vom 30. Juni 2021, GZ 4 R 8/21g-240, womit dem Rechts der beklagten Partei gegen den Beschluss des Handelsgerichts Wien vom 15. Dezember 2020, GZ 12 Cg 36/17i-234, Folge gegeben wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrechts wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Mit Beschluss vom 15. 12. 2020 trug das Erstgericht der Beklagten auf, binnen vier Wochen einen ergänzenden Kostenvorschuss von 54.180 EUR für weitere Sachverständigengebühren zu erlegen, widrigenfalls die Gutachtensergänzung zu den Fragen der Beklagten vom 20. 6. 2018 (ON 178) samt Zuordnung vom 12. 2. 2019 (ON 198) und den Fragen des Nebenintervenienten vom 10. 9. 2019 (ON 211) unterbleibt.

[2] Das Rechtsgericht gab dem dagegen erhobenen Rechts der Beklagten entsprechend ihrem Hauptrechtsantrag Folge und änderte den angefochtenen Beschluss dahin ab, dass die angedrohten Präklusionsfolgen entfallen ließ. Es sprach aus, dass der Revisionsrechts jedenfalls unzulässig sei.

[3] Dagegen richtet sich der als Rechts bezeichnete Revisionsrechts der Beklagten mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss aufzuheben, in eventu dahin abzuändern, dass der Beklagten nicht gemäß § 3 GEG aufgetragen werde, innerhalb von vier Wochen einen ergänzenden Kostenvorschuss von 54.180 EUR zur Deckung der zu erwartenden weiteren Sachverständigengebühren zu erlegen.

[4] Der Revisionsrechts der Beklagten ist unzulässig.

Rechtliche Beurteilung

[5] Nach § 528 Abs 2 Z 5 ZPO ist der Revisionsrekurs gegen Beschlüsse des Rekursgerichts über die Gebühren der Sachverständigen jedenfalls unzulässig.

[6] Ein Beschluss über die Gebühren von Sachverständigen liegt bei jedem gerichtlichen Ausspruch vor, der sich auf diese Gebühren bezieht. Insbesondere fällt darunter auch der Auftrag zum Ertrag eines Kostenvorschusses zur Abdeckung von Sachverständigengebühren (RS0044179 [T11]; vgl RS0017171 [T1, T5]). Ebenso bezieht sich eine Entscheidung, einen weiteren Kostenvorschuss zur Abdeckung von Sachverständigengebühren aufzutragen, auf die Sachverständigengebühren, sodass der Rechtsmittelausschluss des § 528 Abs 2 Z 5 ZPO zum Tragen kommt (6 Ob 236/17z Pkt 1.2. mwN).

[7] Selbst Nichtigkeitsgründe können nur mit einem zulässigen Rechtsmittel, das hier nicht vorliegt, geltend gemacht werden (RS0007095).

Textnummer

E133506

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2021:0090OB00067.21Z.1020.000

Im RIS seit

14.01.2022

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at